

Richtlinie der Stadt Oelde zum Förderprogramm „Grün statt Grau“ – Dachbegrünung für Oelde in der Fassung vom 01.01.2023

Die Stadt Oelde fördert die Begrünung von Dachflächen und Fassaden durch einen Investitionszuschuss gemäß den folgenden Bestimmungen.

1. Zweck der Förderung

Durch Gründächer und Fassadenbegrünung werden Biotope und Verdunstungsflächen geschaffen, um den stetigen Flächenverbrauch im Stadtgebiet teilweise auszugleichen.

Die Stadt Oelde möchte mit dem Förderprogramm Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen unterstützen, die durch eine Investition in Gebäudebegrünung zur Verbesserung des Stadtklimas, Reduzierung der Hochwassergefahr, Schaffung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen sowie Aufwertung des Stadt- und Landschaftsbildes beitragen.

2. Antragsberechtigt

Antragsberechtigt sind Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (z. B. Erbbauberechtigte) von Grundbesitzungen in Oelde.

3. Gegenstand der Förderung

- 3.1. Gefördert werden extensive Dachbegrünungen auf Wohn- und Gewerbebauten, die sich im Gebiet der Stadt Oelde befinden und eine Größe von mindestens 10 m² bis maximal 100 m² aufweisen. Im Einzelfall, je nach Mittelverfügbarkeit, können auch größere Flächen gefördert werden. Die Förderung gilt für nachträgliche Begrünung vorhandener Dächer.
- 3.2. Gefördert werden Material- und Herstellungskosten für den Aufbau der Vegetationsschicht (Wurzelschutzfolie, Schutzvlies, Dränageelemente, Filtervlies, Substrate, Ansaat oder Pflanzen), gegebenenfalls Maßnahmen zur Verbesserung der Statik sowie Planungsleistungen. Das fertige Gründach muss eine Substratschicht von *mindestens 8 cm* Aufbaudicke aufweisen und den gängigen Richtlinien zu Planung, Bau und Instandhaltung von Dachbegrünungen entsprechen.
- 3.3. Gleichermaßen werden Begrünungen von Gebäudefassaden und Mauern gefördert, die sich im Gebiet der Stadt Oelde befinden und förderungsfähige Gesamtkosten von 500,- Euro nicht unterschreiten.
- 3.4. Gefördert werden Kosten für Material und Herstellung der Begrünung (Pflanzen, Kletter- und Aufwuchshilfen), gegebenenfalls Maßnahmen zur Verbesserung der Statik sowie Planungsleistungen.

Die Fassadenbegrünung muss den gängigen Richtlinien zu Planung, Bau und Instandhaltung von Wand- und Fassadenbegrünungen entsprechen.

4. Ausschluss der Förderung

Nicht förderfähig sind:

- 4.1. bereits begonnene oder umgesetzte Maßnahmen. Eine Maßnahme zählt als begonnen, sobald eine Leistung bestellt wurde. Reine Planungsleistungen dürfen im Vorfeld durchgeführt werden.
- 4.2. Maßnahmen, die in technischer oder qualitativer Hinsicht nicht den gängigen Fachregeln entsprechen.

- 4.3. Maßnahmen, die im Rahmen von Bebauungsplänen oder des Naturschutzrechtes festgesetzt werden.
- 4.4. das alleinige Aufstellen von Pflanzkübeln oder ähnlichem, Dachterrassen und Kiesschüttungen.
- 4.5. Maßnahmen, aus denen Mietpreiserhöhungen resultieren.
- 4.6. Flächen unter 10 m² und über 100 m².
- 4.7. Fassadenbegrünungen mit förderungsfähigen Gesamtkosten unter 500 €.
- 4.8. Kosten, die nicht zweifelsfrei als angemessen festgestellt werden können.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 5.1. Die Förderung wird in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel.
Ein Rechtsanspruch auf die Fördermittel besteht nicht.
- 5.2. Die Förderhöhe für Begrünung der Dachfläche beträgt 30,- Euro pro Quadratmeter, maximal 2.000,- Euro pro Maßnahme, jedoch höchstens 50% der förderungsfähigen Gesamtkosten. Bei unvorhergesehenen Mehrkosten während der Bauphase kann eine Nachbewilligung schriftlich beantragt werden. Das Gleiche gilt im Falle der Erbringung von Eigenleistungen.
- 5.3. Zur Bemessung der Fördersumme wird die geplante Netto-Vegetationsfläche herangezogen.
- 5.4. Im Fall einer Fassaden- und Mauerbegrünung beträgt die Förderhöhe 30% der förderungsfähigen Gesamtkosten, jedoch maximal 2.000,- Euro pro Maßnahme. Bei unvorhergesehenen Mehrkosten während der Bauphase kann eine Nachbewilligung schriftlich beantragt werden. Das Gleiche gilt im Falle der Erbringung von Eigenleistungen.

6. Verfahren, Zweckbindung und Widerruf

- 6.1. Für die Beantragung der Fördermittel ist das bereitgestellte Formular auszufüllen und mit den erforderlichen Anlagen online oder per Post bei folgender Stelle einzureichen:

Stadt Oelde
Klimaschutzmanagement
Ratsstiege 1
59302 Oelde
E-Mail: Klimaschutz@oelde.de

- 6.2. Mit dem Antrag sind folgenden Unterlagen einzureichen:
 - einen Lageplan, aus dem die Fläche für die Dach-/Fassadenbegrünung klar hervorgeht,
 - eine Beschreibung der Maßnahme, in der die Beschaffenheit und Höhe des Aufbaus der Begrünung zu erkennen ist,
 - eine verbindliche und detaillierte Kostenschätzung,
 - eine Baugenehmigung für das betreffende Gebäude.
- 6.3. Die Baumaßnahme muss innerhalb von 6 Monaten nach Eingang des Bewilligungsbescheids begonnen und 12 Monate nach Baubeginn fertiggestellt sein. Anderenfalls erlischt der Anspruch auf Förderung. Nur in begründeten Fällen kann diese Frist einmalig verlängert werden.

6.4. Die Fertigstellung der Maßnahme ist durch den Antragsteller anhand von

- Verwendungsnachweis (online unter www.oelde.de zum Download),
- Fotos von der fertiggestellten Maßnahme,
- Rechnungen und Zahlungsbelegen

spätestens zwei Monate nach Fertigstellung zu belegen. Die Zahlung erfolgt nach anstandsloser Prüfung der Fertigstellung sowie der eingereichten Zahlungsbelege durch den Fördergeber auf das im Antrag genannte Konto.

Wird gegen die Förderbestimmungen verstoßen oder ist die Auszahlung des Zuschusses aufgrund falscher Angaben erfolgt, erlischt der Anspruch auf Zuwendung und bereits gezahlte Mittel sind zurückzuzahlen. Der Erstattungsanspruch wird mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich verzinst.

6.5. Dach- und Fassadenbegrünungen, die auf Grundlage dieser Richtlinie gefördert wurden, müssen mindestens für 10 Jahre ab Zahlung der Zuwendung erhalten und gepflegt werden. Anderenfalls ist die Fördersumme anteilig zurückzuerstatten.

6.6. Die Bewilligung der Maßnahme ersetzt nicht eine möglicherweise erforderliche Genehmigung nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften. Der Antragsteller übernimmt die Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung und Ausführung.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt *zum 01. Januar 2023* in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt beantragt werden. Die Richtlinie ist gültig solange der Ausschuss für Umwelt und Energie keine Änderung der Inhalte beschließt und Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen.